

Degressive Abschreibung – Anpassung an die aktuelle Rechtslage

Wartungserlass 2023 (EStR RZ 3261 und RZ 3263)

Bis Ende des Jahres 2022 war es befristet möglich, **unabhängig vom Unternehmensrecht** die Abschreibung von Sachanlagevermögen degressiv, in fallenden Jahresbeträgen nach einem unveränderlichen Prozentsatz von höchstens 30% geltend zu machen. Der AfA-Satz konnte innerhalb des Höchstausmaßes von 30% frei gewählt werden.

Zweck der degressiven Abschreibung gem. § 7 Abs. 1a EStG war die Investitionsförderung und Konjunkturbelebung vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise.

Der Prozentsatz ist auf den jeweiligen Buchwert (Restbuchwert) anzuwenden und ergibt den jeweiligen Jahresbetrag. Die Halbjahresabschreibungsregelung ([§ 7 Abs. 2 EStG](#)) ist auch im Falle der Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung zu beachten.

§ 7 Abs. 1a ist gem. § 124b Z 356 EStG erstmalig auf nach dem 30. Juni 2020 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter anzuwenden. Für die Beurteilung des Herstellungszeitpunktes ist der Zeitpunkt der Fertigstellung maßgeblich, sodass für die Inanspruchnahme der degressiven AfA das Wirtschaftsgut nach dem 30. Juni 2020 fertiggestellt worden sein muss.

Von der degressiven Absetzung für Abnutzung sind ausgenommen:

- Wirtschaftsgüter, für die in § 8 ausdrücklich eine Sonderform der Absetzung für Abnutzung vorgesehen ist (z.B. Gebäude, Firmenwerte, PKW (ausgenommen E-Kraftfahrzeuge));
- unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind;
- gebrauchte Wirtschaftsgüter;
- Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen.

Die Möglichkeit der degressiven AfA gem. § 7 Abs. 1a EStG besteht alternativ zur linearen AfA.

Die degressive Abschreibung ist auch zulässig, wenn gleichzeitig für dasselbe Wirtschaftsgut der Investitionsfreibetrag gem. § 11 EStG geltend gemacht wird.

Die Inanspruchnahme der degressiven AfA steht unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu. Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bezieht sich die Verpflichtung zum Ausweis des jährlichen AfA-Betrages in der Anlagekartei (§ 7 Abs. 3 EStG) auch auf die degressive AfA. Die Möglichkeit der degressiven AfA besteht auch im außerbetrieblichen Bereich (§ 16 Abs. 1 Z 8 EStG).

Beispiel (entnommen aus den EStR)

Anschaffung eines Wirtschaftsgutes im zweiten Halbjahr 2020 um 100.000 EUR,
betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer: 8 Jahre

2020: AfA = 15 000 (100 000 x 30 %)/2 (Halbjahresbetrag)	Restbuchwert zum 31.12.2020: 85 000 (100 000 – 15 000)
2021: AfA = 25 500 (85 000 x 30 %)	Restbuchwert um 31.12. 2021: 59 500 (85 000 – 25 500)
2022: AfA = 17 850 (59 500 x 30 %)	Restbuchwert zum 31.12. 2022: 41 650 (59 500 – 17 850)
2023: AfA = 12 495 (41 650 x 30 %)	Restbuchwert zum 31.12.2023: 29 155 (41 650 – 12 495)

.... etc.

Der Steuerpflichtige kann im Wirtschaftsjahr, in dem die AfA erstmalig zu berücksichtigen ist, wählen, ob die lineare oder die degressive AfA zur Anwendung kommen soll. Wurde vom Steuerpflichtigen mit der Abschreibung nach der degressiven Abschreibungsmethode begonnen, ist er in den Folgejahren daran gebunden. Dennoch ist ein Wechsel zur linearen Abschreibungsmethode mit Beginn eines Wirtschaftsjahres zulässig. Nicht zulässig ist hingegen der umgekehrte Wechsel von der linearen zur degressiven Abschreibung. Entscheidet sich der Steuerpflichtige daher bei erstmaliger Berücksichtigung für die lineare Abschreibung, ist die Möglichkeit der degressiven Abschreibung für dieses Wirtschaftsgut in der Folge ausgeschlossen.

Bei einem Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibung, wird im Jahr des Wechsels der Restbuchwert durch die Zahl der auf Basis der tatsächlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes noch verbleibenden Restnutzungsdauer dividiert, sodass sich ab dem Wirtschaftsjahr des Wechsels gleichbleibende, lineare Abschreibungsbeträge ergeben.

Beispiel: (Fortsetzung Beispiel oben)

Anschaffungskosten: 100.000 EUR, Anschaffung und Inbetriebnahme im 2. Halbjahr 2020, betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer: 8 Jahre; das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, degressive Abschreibung bis 2023 (siehe oben); Restbuchwert zum 31.12.2023: 29.155; im Jahr 2024 erfolgt der Wechsel zur linearen Abschreibung.

2024: AfA = 6 478,96 (29 155 / 4,5)	Restbuchwert zum 31.12.2024: 22 676,04 (29 155 – 6 478,96)
2025: AfA = 6 478,96 w.o.	Restbuchwert zum 31.12.2025: 16 197,08 (22 676,04 – 6 478,96)
2026: AfA = 6 478,96 w.o.	Restbuchwert zum 31.12.2026: 9 718,12 (16 197,08 – 6 478,96)
2027: AfA = 6 478,96 w.o.	Restbuchwert zum 31.12.2027: 3 239,16 (9 718,12 – 6 478,96)
2028: AfA = 3 239,16 (Halbjahresbetrag)	Restbuchwert zum 31.12.2028: 0,00

Für vor dem 1. Jänner 2023 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter konnte die degressive Absetzung für Abnutzung im Rahmen der Gewinnermittlung nach § 5 EStG nach Maßgabe des § 7 Abs. 1a EStG **unabhängig von der im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss** vorgenommenen Abschreibung in Anspruch genommen werden.

Ab 1. Jänner 2023 kann für Anschaffungen und Herstellungen im Rahmen der § 5 Gewinnermittlung die degressive Abschreibung nur nach Maßgabe der unternehmensrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vorgenommen werden (Maßgeblichkeit des Unternehmensrechts dem Grunde und der Höhe nach). Im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 5 Abs. 1 EStG ist bei Anschaffungen ab dem 1.1.2023 ein etwaiger Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibungsmethode daher bereits in der UGB-Bilanz vorzunehmen.

Ausgenommen davon sind Energieerzeugungsunternehmen, für die die Abweichung von der Maßgeblichkeit der Unternehmensbilanz für die Steuerbilanz nochmals um drei Jahre verlängert wurde.

Alle Angaben ohne Gewähr